



INFORMATION NR. 1/2007 -PGR-Änderung 2007 und technische Neuerungen-

1. PGR-Änderung 2007:

1.1. Inkrafttreten:

Die Änderungen des PGR betreffend die Neuerungen im Öffentlichkeitsregister (Firmenindex, Verwendung von Signaturen etc.) sind per 21.02.2007 (Aschermittwoch) in Kraft getreten.

1.2. Stiftungsrecht- Neuerungen:

Mit dem Datum des Inkrafttretens sind auch die Bestimmungen betreffend die Beendigung von Stiftungen in Kraft getreten, d.h. ein „Wiederaufleben“ bei nachträglich hervorgekommenen Vermögen ist seither nicht mehr möglich. In diesen Fällen hat eine Nachtragsliquidation statt zu finden.

Ausserdem ist zu beachten, dass mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen die hinterlegten Stiftungen ebenfalls den firmenrechtlichen Bestimmungen des PGR und somit im besonderen dem Grundsatz der Firmen- bzw. nunmehr auch Namensausschliesslichkeit unterstehen.

Dies bedeutet, dass hinterlegte Stiftungen, welche Namen verwenden, die bereits von anderen hinterlegten Stiftungen verwendet werden, mit Aufforderungen zur Ergänzung bzw. Änderung des Namens seitens des Amtes zu rechnen haben. Hier gilt die Regel: Wer den Namen als erstes verwendet hat, kann ihn behalten – die jüngere Stiftung muss ihn ändern.

Bei Verwendung desselben Namens durch eine hinterlegte Stiftung und ein eingetragenes Unternehmen normiert die Übergangsbestimmung zur genannten PGR-Änderung, dass die hinterlegte Stiftung – ungeachtet ihres Alters – ihren Namen zu ändern hat.

2. Technische Neuerungen:

2.1. Firmenindex (www.firmenindex.llv.li) – häufige Fragen:

- Namens-/Firmensuche:

Die Suche nach der Verfügbarkeit von Namen bzw. Firmenwortlauten ist durchaus möglich und sollte genutzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zumindest 3 Buchstaben eingegeben werden müssen, und von der sicheren Verwendbarkeit nur bei Angabe von „0“ Treffern ausgegangen werden kann. Hingegen besagt die Angabe von Treffern nur, dass die Buchstabenkombination bzw. das eingegebene Wort in einem existierenden Namen vorkommt. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der gewünschte Namen nicht doch verwendet werden kann. Diesbezüglich ist es notwendig, die Suche noch weiter zu verfeinern. Beachten Sie hierzu unsere Online-Information unter „Suchoptionen?“.

Sollten Sie zum Ergebnis gelangen, dass der gewünschte Name bzw. Firmawortlaut noch frei ist, bedeutet dies jedoch noch nicht, dass er am folgenden Tag noch frei ist (> die Aktualisierung der Datenbank erfolgt nur einmal täglich). Ausserdem bedeutet die freie Verfügbarkeit eines Namens nicht, dass er vom Amt auch tatsächlich so zugelassen wird. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das Amt natürlich auch weiterhin verpflichtet ist, die firmenrechtlichen Bestimmungen des PGR sowie die firmenrechtlichen Grundsätze überhaupt zu prüfen. Beachten Sie hierzu unser ausführliches Merkblatt betreffend Firmenbezeichnungen und Namen (www.gboera.llv.li).

2.2. Publikationen:

Die Suche nach Publikationen über den Firmenindex (www.firmenindex.llv.li) ist lediglich chronologisch möglich. Unter der Auflistung der täglich vorgenommenen Publikationen sind alle Veränderungen im Hauptregister der „eingetragenen“ Unternehmen ersichtlich – dies jedoch bei Sitzunternehmen nur in Form eines Hinweises (Firmawortlaut, Sitz, Registernummer) sowie bei tätigen Unternehmen unter Hinweis auf die Details. Enthalten sind in der Auflistung auch alle Veröffentlichungen, welche in den amtlichen Publikationsorganen („Vaterland“ und „Volksblatt“) erfolgt sind. Somit stellt diese Datenbank eine vollständige Übersicht über die Publikationen des Öffentlichkeitsregisters dar.

2.3. Signaturen:

Die Verwendung elektronischer Signaturen ist mit wesentlich mehr Schwierigkeiten behaftet als ursprünglich vorhergesehen. Auch aus diesem Grund sowie im Bewusstsein der bei unseren Kunden noch nicht flächendeckend vorhandenen Infrastruktur wird seitens des Amtes vorerst bis Jahresende von der gesetzlichen Verpflichtung zur ausschliesslich elektronischen Einreichung von Jahresrechnungen **a b g e s e h e n**.

Kunden, welche elektronische Eingaben zum Öffentlichkeitsregister machen wollen, werden gebeten, dies ausschliesslich im PDF-Format und ohne Verschlüsselung zu tun.

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
Vaduz, 02.03.2007